

Kurzinformation zur Nutzung vom Gemeinde- und CVJM-Haus und Gemeindehaus Kappis

Für die Gemeindehausnutzung allgemein gelten folgende Regelungen:

- Gremienarbeiten, Veranstaltungen und Gruppenaktivitäten sind mit bis zu 20 Personen zulässig
- Es muss eine Dokumentation mit Kontaktdaten der Einzelnen stattfinden
- Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen und die Dokumentation (Hygieneschutzkonzept folgt weiter unten)
- Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, dass die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen der CoronaVO eingehalten werden
- Singen ist mit Mund-Nase-Bedeckung erlaubt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände
- Das Gemeinde- und CVJM-Haus wird derzeit nicht an Privatpersonen vermietet
- Wie sonst auch muss die Raumnutzung mit dem Hausmeister-Ehepaar Lingk bzw. Schnizler abgesprochen werden. Für das Abholen von Materialien und/oder das Ablegen von Flyern/Plakaten/Post/Einkäufen/etc. benötigt es keine vorherige Absprache

Für die Gemeindehausnutzung der Kinder- und Jugendarbeit gelten folgende Regelungen:

- Es dürfen sich bis Ende Juli maximal 250 Personen in den Räumen des Gemeindehauses treffen. Ab 101 Personen müssen Gruppen von maximal 30 Personen gebildet werden, die den Mindestabstand zu Personen aus anderen Gruppen jederzeit wahren müssen.
Ab August dürfen sich auch Gruppen von bis zu maximal 500 Personen treffen.
- Es ist nicht zulässig, dass Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage mit einer an Covid-19-infizierten Person in Verbindung waren, die typischen Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, die Veranstaltungen besuchen.
- Bei anderen grippeartigen Erkrankungen muss eine Person 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Veranstaltung besucht (Ausnahme sind Kinder mit „Rotznase“, die, solange sie keine erhöhte Temperatur aufweisen, Veranstaltungen besuchen dürfen).
- Auf den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen soll regelmäßig hingewiesen werden. Es ist erforderlich, dass Personen aus unterschiedlichen Gruppen, falls sie sich begegnen, auf jeden Fall den Mindestabstand wahren.
- Singen ist mit Mund-Nase-Bedeckung erlaubt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände
- Es muss eine Dokumentation mit Kontaktdaten der Einzelnen stattfinden.
- Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen und die Dokumentation (Hygieneschutzkonzept folgt auf Seite 2).
- Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, dass die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen der CoronaVO eingehalten werden.
- Wie sonst auch muss die Raumnutzung mit dem Hausmeister-Ehepaar Lingk abgesprochen werden. Für das Abholen von Materialien und/oder das Ablegen von Flyern/Plakaten/Post/Einkäufen/etc. benötigt es keine vorherige Absprache

Stand: 23.07.2020

Hygieneschutzkonzept für alle Gemeindehäuser der Ev. Kirchengemeinde Dettingen/Erms:

Grundlage des Hygieneschutzkonzepts ist aktuelle die CoronaVO des Landes BW.

Für alle Veranstaltungen gilt:

- Beim Betreten des Gemeindehauses wird empfohlen die Hände zu desinfizieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist, wo immer möglich, einzuhalten.
- Mund-Nasenschutz-Schutz wird im Treppenhaus empfohlen.
- Personen, die die typischen Symptome einer Covid -19-Erkrankung aufweisen oder in den letzten 14 Tagen mit einer an Covid-19-erkrankten Person in Berührung kamen und nicht 48 Stunden frei von einer anderen Infektion sind, sind von allen Veranstaltungen ausgeschlossen.

Aufgaben der verantwortlichen Person:

- Dokumentation der Kontaktdaten sowie Datum und Art der Veranstaltung durch die verantwortliche Person. Diese Daten werden im Gemeindebüro 4 Wochen aufbewahrt.
- Es muss sichergestellt sein, dass keine Person das Gemeindehaus unberechtigt betritt z.B. durch Schließung der Eingangstür.
- Räume sind vor und nach der Veranstaltung zu lüften.
- Überschneidungen von Gruppen im gleichen Raum sind nicht möglich. Zwischen dem Aufenthalt zweier Gruppen müssen mind. 20 Minuten Pause eingehalten werden.
- Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit sind im Juli mit bis max. 250 Personen und ab August mit bis max. 500 Personen incl. MA möglich.
- Sitzungen von Gremien sind mit maximal 20 Personen möglich, sofern die Raumgröße sowie durch die Bestuhlung der Mindestabstand gewährleistet werden kann.

Stand 23. Juli 2020

Information zur Musik:

Beim Musizieren unterschiedlicher Instrumente sind besondere Dinge zu beachten. Beim Singen ohne Mund-Nasen-Schutz wird verlangt, dass ein Mindestabstand von 6 m in die Singrichtung und ein Abstand von mindestens 3 m seitlich einzuhalten sind. (siehe

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf;jsessionid=3C599876B365FAB17829EAB7A096A216.live2?_blob=publicationFile&v=10 Seite 6)

Konkret:

Das bedeutet beispielsweise, dass Proben von Cantate Domino oder des Posaunenchor in „normaler“ Gruppenstärke definitiv nicht möglich sind. Kleinere Gruppen (von bis zu 10 Bläsern, Sängern oder Bands/Musikteams) können aber unter Einhaltung der Abstandsregelungen im großen Saal proben.

Hinweise:

Seit dem 1. Juli gilt eine neue Corona-Stamm-Verordnung (https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200623_Corona-Verordnung.pdf)

Seit dem 1. Juli gilt die neue Kinder- und Jugendarbeitsverordnung: (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200626_SM_CoronaVO_Angebote-Kinder-Jugendsozialarbeit.pdf)